

**Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH**

**Köln**

Wichtige Mitteilung an die Anteilinhaber des Sondervermögens

**Lupus Alpha Return**

**Lupus Alpha Return I  
DE000A0MS726**

**Lupus Alpha Return R  
DE000A0MS734**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 18.12.2017 wird in § 26 „Anlagegrenzen“ in Absatz 7 die Grenze für die Investition in Zielfondsanteile von 10% auf 49% angehoben.

§ 26 Absatz 7 lautete bisher wie folgt:

**§ 26 Anlagegrenzen**

**Absatz 7**

**7. Investmentanteile**

Die Gesellschaft darf das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
- b) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

§ 26 Absatz 7 lautet zukünftig:

## **§ 26 Anlagegrenzen**

### **Absatz 7**

#### **7. Investmentanteile**

Die Gesellschaft darf das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- c) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
- d) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

Die Änderungen treten zusammen mit den am 21.09.2017 veröffentlichten weiteren Änderungen aufgrund der Anpassungen des Investmentsteuergesetzes 2018 am 01.01.2018 in Kraft.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf [www.monega.de](http://www.monega.de). Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Dezember 2017

Die Geschäftsführung